

Personalführung, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht für Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheker und Heilberufe 2016 • Kompakt

Bearbeitet von
Harald Dauber, Brigitte Batke-Spitzer, Josef Schneider

1. Auflage 2016. Buch. 208 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 068 5
Format (B x L): 17 x 24 cm

Wirtschaft > Spezielle Betriebswirtschaft > Personalwirtschaft, Lohnwesen,
Mitbestimmung

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

7. Beschäftigung von Kindern in der Arztpraxis

Die Finanzverwaltung wie auch die finanzgerichtliche Rechtsprechung sind bei der Begutachtung von Arbeitsverhältnissen mit Kindern äußerst streng. Wenn die Kinder noch unter 14 Jahre alt sind, werden Arbeitsverhältnisse wegen des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz ohnehin nicht anerkannt (R 4.8 Abs. 3 EStR). Aber auch gelegentliche Dienst- und Hilfeleistungen, wie kurzzeitige Kurier- und Telefondienste, werden im Regelfall steuerlich nicht gebilligt. Hier geht man davon aus, dass diese Leistungen jedenfalls bei zu Grundlegung eines Fremdvergleichs von fremden Dritten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht erbracht werden (H 4.8 [Gelegentliche Hilfeleistung] EStH).

Auf der Homepage www.deutsche-rentenversicherung.de ist eine Broschüre eingestellt, die zahlreiche Tipps hinsichtlich der Versicherungspflicht von Schülern und Studenten enthält. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in dem Rundschreiben vom 27.7.2004 zusammengefasst. S.a. das Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten vom 12.06.2003.

7.1 Grundsätzliche Überlegungen

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages mit einem minderjährigen Kind ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich (R 4.8 Abs. 3 Satz 1 EStR und H 4.8 [Minderjährige Kinder] EStH). Sobald ein Arbeitsverhältnis den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln entspricht, sind Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die in der Arztpraxis der Eltern oder eines Elternteils einen Job annehmen, als Arbeitnehmer einzustufen. Das Arbeitsentgelt unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Das Kind erhält die Steuer dann erstattet, soweit sein **zu versteuerndes Einkommen** unter dem Grundfreibetrag (2016: 8.652 €) liegt. Bei einem **Bruttoarbeitslohn** von 11.822 € im Jahr 2016 fällt z.B. in der Steuerklasse I, für Ledige, keine Lohnsteuer an.

Gemäß § 41c EStG kann der Arbeitgeber bei den nachfolgenden Lohn- und Gehaltszahlungen die vorher zu viel erhobene Lohnsteuer erstatten, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bislang nicht vorschriftsgemäß einbehalten hat. Dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Eine Verpflichtung besteht dann, wenn es ihm zumutbar ist.

Ein steuerlicher Vorteil für den Praxisinhaber kann aus der Verlagerung von Einkünften erwachsen; das Kind kann seinerseits den ihm zustehenden Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen ausschöpfen.

Seit dem 01.01.2012 ist die Einkünfte- und Bezugsgrenze von Kindern entfallen. Es muss erst nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung nachgewiesen werden, dass das Kind **neben der Ausbildung** nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig oder geringfügig in einem 450 €-Job beschäftigt ist (s.a. A 19.3.1 DA-KG 2015 vom 29.7.2015, BStBl I 2015 S. 584).

Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitsuchend gemeldet ist. Geringfügige Beschäftigungen i.S.v. § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV stehen der Berücksichtigung nicht entgegen (A 13 DA-KG 2015).

Tipp!

Sind die Voraussetzung des § 32 EStG erfüllt und handelt es sich um ein berücksichtigungsfähiges Kind, sieht das Einkommensteuerrecht viele kinderbedingte Vergünstigungen vor:

- § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG: Kinderbetreuungskosten
- § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG: Berücksichtigung von Schulgeld;
- § 24b EStG: Die Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende;
- § 33 Abs. 3 EStG: Die Berechnung der zumutbaren Belastung für den abzugsfähigen Teil der außergewöhnlichen Belastungen i.S.d. § 33 und 33c Abs. 1 EStG;
- § 33a Abs. 2 EStG: Die Berücksichtigung des Ausbildungsfreibetrags;
- § 33b Abs. 5 EStG: Übertragung des Behinderten- bzw. Hinterbliebenenpauschbetrages;
- § 38b Nr. 2 EStG: Gewährung der Steuerklasse II;
- § 39 Abs. 4 Nr. 2 EStG: Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal;
- § 82 Abs. 3 EStG: Begünstigte Altersvorsorgebeiträge u.a. zur Hinterbliebenenversorgung;
- § 85 EStG: Kinderzulage bei der Gewährung einer Altersvorsorgezulage.

7.2 Das Kind ist ein Schüler

Schüler, die eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III). Versicherungsfreiheit kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Schüler eine schulische Einrichtung besucht, die nicht der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient. Arbeitnehmer, die beispielsweise eine Abendschule besuchen, um einen allgemeinen Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur) zu erlangen, unterliegen demnach der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, es sei denn, die Beschäftigung ist wegen Geringfügigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III versicherungsfrei.

Die Eigenschaft als Schüler endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts; wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erteilt, dann lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung aus dem Datum dieses Zeugnisses herleiten. Außerdem endet die Schülereigenschaft mit dem Abbruch der Schulausbildung.

In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind die Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern anzuwenden. Danach unterliegen Beschäftigungen von Schülern der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung und nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Beschäftigungen, die nach § 8 SGB IV oder § 8a SGB IV als geringfügig entlohnt oder kurzfristig anzusehen sind.

Grundsätzlich fallen aber keine Krankenversicherungsbeiträge an, da die Schüler nach § 10 Abs. 2 SGB V bei den Eltern mitversichert sind (Familienversicherung). Danach sind Kinder u.a. beitragsfrei mitversichert:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Üben Schüler in den »Großen Ferien« einen Ferienjob aus, können sie grundsätzlich so viel verdienen, wie sie wollen; Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht zu leisten.

Jugendliche, die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen – solange sie der Vollzeitschulpflicht unterliegen – im Kalenderjahr mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einer Beschäftigung in den Schulferien für höchstens vier Wochen nachgehen. Das sind mit Blick auf die 5-Tage-Woche höchstens 20 Arbeitstage im Jahr. Wie diese 20 Tage auf die Ferien verteilt werden, ist nicht vorgeschrieben. Bei stundenweiser Beschäftigung oder Ferienjobs handelt es sich in aller Regel um kurzfristige oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Der Schüler ist dann komplett von den Sozialversicherungsabgaben befreit, der Arbeitgeber zahlt bei geringfügiger Beschäftigung die übliche Pauschale und bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen bleibt auch der Arbeitgeber versicherungsfrei (s. Kap. 9).

Beschränkt sich der Arzt/die Ärztin darauf, dem mitarbeitenden Kind Unterhalt zu gewähren (Beköstigung, Bekleidung, Unterkunft und Taschengeld), so liegen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten vor (H 4.8 [Unterhalt] EStH).

7.3 Das Kind ist aus der Schule entlassen

Kinder, die aus der Schule entlassen sind und bis zur Aufnahme einer dauerhaften Beschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses befristet beschäftigt sind, üben ihre Beschäftigung immer berufsmäßig aus. Das bedeutet, dass ihre Beschäftigung nur dann als versicherungsfrei einzustufen ist, wenn sie geringfügig entlohnt wird (s. Kap. 13.13).

7.4 Das Kind will studieren

Gesetzt den Fall das Kind des Arztes nimmt nach dem Abitur, aber vor Aufnahme seines Studiums, noch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf, so ist diese kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Der Arzt hat sodann als Arbeitgeber pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Ist die Beschäftigung des Kindes als kurzfristig anzusehen (s. Kap. 6.5 und 9), muss zunächst geprüft werden, ob sie berufsmäßig ausgeübt wird. Beschäftigungsverhältnisse zwischen Abitur und Studium werden im Regelfall im Übrigen nicht als berufsmäßig qualifiziert.

7.5 Praktikanten

Praktikanten sind Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung praktische Kenntnisse in einem Unternehmen aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung erfolgt, gilt nach § 7 Abs. 2 SGB IV als Beschäftigung i.S.d. Sozialversicherung. Für Praktika, die nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung absolviert werden, gelten keine besonderen Regelungen.

Die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 SGB

VI. Diese Praktika sind unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

Beispiel:

Ein krankenversicherter Student übt während seines Studiums das dafür vorgeschriebene Praktikum beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 € aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Das Praktikum ist auf sechs Monate befristet.

Lösung:

Der Student unterliegt während des vorgeschriebenen Praktikums der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da Zwischenpraktikanten ihrem Erscheinungsbild nach als Studenten anzusehen sind. In der Rentenversicherung besteht aufgrund gesetzlicher Vorschrift ebenfalls Versicherungsfreiheit.

7.6 Das Kind ist arbeitslos

Kinder, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen und einer Beschäftigung in der Arztpraxis nachgehen, sind als berufsmäßig Beschäftigte anzusehen. Sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Ihr Entgelt wird gegebenenfalls auf ihre Bezüge von der Agentur für Arbeit angerechnet.

7.7 Das Kind studiert

7.7.1 Beschäftigungen während der Vorlesungszeit

7.7.1.1 20-Stunden-Grenze

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule) gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Dies gilt ebenfalls für die Pflegeversicherung, da diese grundsätzlich der Krankenversicherung folgt, sowie nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für die Arbeitslosenversicherung.

Durch Urteile vom 31.10.1967 (3 RK 77/64) und vom 16.7.1971 (3 RK 68/68) hat das BSG entschieden, dass nicht jede neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung Versicherungsfreiheit auslöst, sondern nur solche Studierenden als Werkstudent versicherungsfrei sind, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmer, sondern Studenten sind. Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer (sog. Langzeitstudenten) wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit von bis zu 25 Fachsemestern je Studiengang das Studium im Vordergrund steht und deshalb – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in Betracht kommt.

Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung (s. u.a. Urteil vom 26.6.1975, 3/12 RK 14/73) festgestellt, dass Personen, die neben ihrem Studium wöchentlich mehr als 20 Stunden beschäftigt sind, ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen sind. Demnach unterliegen Studenten, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausüben und hierfür insgesamt mehr als 20 Wochenstunden aufwenden, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Bei Studenten, die mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben, ist zunächst zu prüfen, ob der Student seinem Erscheinungsbild nach als Student oder als Arbeitnehmer einzustufen ist. Arbeitet er insgesamt mehr als 20 Stunden in der Woche und gehört er damit vom Erscheinungsbild her zu den Arbeitnehmern, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob bei einzelnen Beschäftigungen Geringfügigkeit i.S.d. § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV vorliegt und damit Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III in Betracht kommt. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden, besteht Versicherungsfreiheit, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere befristete oder unbefristete Beschäftigung(en) handelt; die Höhe des Arbeitsentgelts ist für die Annahme der Versicherungsfreiheit ohne Bedeutung. In Einzelfällen (vornehmlich bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit allerdings auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen, vorausgesetzt, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (s. Urteil des BSG vom 22.2.1980, 12 RK 34/79).

Wird eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet, so ist auch für diese Zeit grundsätzlich Versicherungsfreiheit anzunehmen (s.u.).

Kinder sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die **Familienversicherung** ihrer Eltern nach § 10 Abs. 1 SGB V **krankenversichert**, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Kinder nicht hauptberuflich erwerbstätig sind und das Gesamteinkommen im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (im Kj. 2015: 405 €; im Kj. 2016: 415 €, s. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 vom 30.11.2015, BGBl I 2015 S. 2137). Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen monatlich 450 €.

Studierende, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil Sie z.B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern. Der monatliche Beitrag beträgt ab dem Wintersemester 2016/2017 ca. 70 €. Der monatliche Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt ca. 16 € (s. die Informationen auf der Homepage von Studis online unter www.studis-online.de).

Die rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften sehen für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbstständig tätig sind, keine besonderen Regelungen vor. Studenten, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufnehmen, unterliegen demnach unabhängig davon, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, aufgrund dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht.

Beispiel:

Ein Student arbeitet unbefristet beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 475 €. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 22,5 Stunden.

Lösung:

Der Student unterliegt der Rentenversicherungspflicht, da die Beschäftigung mehr als geringfügig ausgeübt wird. Er unterliegt ebenfalls der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht, da die 20-Stunden-Grenze überschritten wird und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als Werkstudent daher nicht in Betracht kommt. Die Besteuerung des Arbeitslohns erfolgt nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

7.7.1.2 Befristete Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht auch für solche Studenten, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist; auch in diesen Fällen spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle (Kurzfristig Beschäftigte; s. Kap. 9.3).

Beispiel:

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus vom 1.12. bis 31.1., wöchentliche Arbeitszeit 25 Stunden.

Lösung:

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung auf nicht mehr als drei Monate befristet ist. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt.

Lohnsteuerabzug:

Unter den Voraussetzungen des § 40a Abs. 1 EStG kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen bei den Arbeitnehmern die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Hinzu kommen die pauschale KiSt (7 % der LSt) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der LSt).

Wird der Zeitraum von zwei Monaten wider Erwarten überschritten, tritt Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt des Überschreitens an ein. Stellt sich bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger als zwei Monate dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird. Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

7.7.2 Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit

Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft in der Gesamtbetrachtung dennoch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt ist, daher Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

S.a. Steuer-Lexikon Online, Stichwort »Schüler und Studenten, Aushilfsarbeit«, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart.

7.7.3 Übersicht zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Schülern, Studenten und Praktikanten

Nachfolgend sind die wichtigsten zuvor genannten Regelungen noch einmal in tabellarischer Form zusammengefasst. S.a. Kap. 15.7.

Dauerbeschäftigung				
Verdienst	Arbeitszeit	Rentenversicherung	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	Lohnsteuer
Monatlich bis 450 €	Egal	Pflichtig, auf Antrag frei. 15 % vom ArbG, bei Versicherungspflicht 3,7 % vom Studenten	Versicherungsfrei. 13 % Pauschalbeitrag vom ArbG für KV (wenn gesetzlich versichert)	2 % vom ArbG
Monatlich mehr als 450 €	Wöchentlich bis zu 20 Stunden	Versicherungspflicht. Beiträge zahlen ArbG/Student je zur Hälfte (eventuell Gleitzone Regelung beachten).	Versicherungsfrei	Versteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen.
Monatlich mehr als 450 €	Wöchentlich mehr als 20 Stunden	Versicherungspflicht. Beiträge zahlen ArbG/Student je zur Hälfte (eventuell Gleitzone Regelung beachten).	Versicherungspflicht. Beiträge zahlen ArbG/Student je zur Hälfte (eventuell Gleitzone Regelung beachten).	Versteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Aushilfsjob				
von vornherein zeitlich begrenzt auf	mehrere Aushilfsjobs, insgesamt	Rentenversicherung	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	Lohnsteuer
Bis zu 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kj.	Nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kj.	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei	Versteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen.